

# AMTSBLATT



## des Landkreises Mühldorf a. Inn

---

Nr. 3

24.01.2024

Seite 6

---

### **I n h a l t**

- Bekanntmachung; Bundes Immissionsschutzgesetz; Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen; Firma SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH Mühldorf a. Inn
- Bekanntmachung; 10. Verbandsversammlung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg am 30.01.2024, 16:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

## **Landratsamt Mühldorf a. Inn**

### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);**

**Firma SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH am Standort Marie-Curie-Straße 1 in der Gemarkung Hart, Fl.-Nr. 92/1, 84453 Mühldorf am Inn**

**Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat in einem Verfahren nach § 10 BImSchG den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid (verfügender Teil und Rechtsbehelfsbelehrung) vom 09.01.2024, Az.: 42/1711.01/18/2022, erlassen:

#### **Genehmigung:**

Die Firma SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH erhält nach Maßgabe der im Bescheid aufgeführten Bestimmungen die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit Nr. Nr. 8.12.1.1 der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV für die die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

#### **Nebenbestimmungen:**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärm-schutz), zum Abfallrecht, zum Eisenbahnrecht, zum Wasserrecht, zum Naturschutz, zum Baurecht, zur Arbeitssicherheit, zur Anlagensicherheit sowie allgemeine Auflagen.

#### **Konzentrationswirkung:**

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen insbesondere nach dem Baurecht (Baugenehmigung nach BayBO mit Entscheidung über eine beantragte Befreiung) mit ein.

#### **Beschränkte Wasserrechtliche Erlaubnis:**

Die Genehmigung enthält eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>(1)</sup> Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen**, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!**

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid samt Begründung wird in der **Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024** im **Landratsamt Mühldorf a. Inn**, Zimmer 0.31, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Vor Einsichtnahme bitten wir um Terminabstimmung unter der Telefonnummer 08631/699-336.

Ferner kann der vollständige Genehmigungsbescheid samt Begründung in der **Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024** in den Amtsräumen der **Kreisstadt Mühldorf a. Inn** Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125, 84453 Mühldorf a. Inn während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter

<https://www.lra-mue.de/umwelt-klimaschutz-und-energie/immisionsschutz/industriemissionsrichtlinie>

veröffentlicht (gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG).

Mühldorf a. Inn, 24.01.2024  
Landratsamt Mühldorf a. Inn  
Heimerl Klaus

- Bekanntmachung  
10. Verbandsversammlung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg am 30.01.2024, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- 

FB 34

10. Verbandsversammlung Zweckverband Hochschulcampus Mühldorf a. Inn – Waldkraiburg am 30.01.2024, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

#### Tagesordnung

##### öffentlicher Teil:

- 1 TOP Genehmigung der Tagesordnung
- 2 TOP Genehmigung der Niederschrift vom 03.08.2023
- 3 TOP Aktuelles zum Campus Mühldorf am Inn – Studierende im Wintersemester 2023/2024 und Fertigstellung der Fassade zur Information
- 4 TOP Beratung des Haushalts mit Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbands Hochschulcampus Mühldorf a. Inn - Waldkraiburg

##### nichtöffentlicher Teil:

Anlage 6 A  
(zu § 19 Abs. 3 EuWO)

## Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag **nicht** erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Mühdorf, 22.01.2024

(Ort, Datum)

Dr. Benedikt Burkardt, Regierungsdirektor

(Bezeichnung des Kreiswahlleiters)

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.